

Weisung 202010003 vom 01.10.2020 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202010003
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1101
Gültig ab:	01.10.2020
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation


Auf Grund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II.

Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 7 SGB II:



Durch die neuen Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde das Aufenthaltsgesetz in Abschnitt 3 und 4 neu gegliedert. In der Folge war eine Anpassung im Hinblick auf die Aufenthaltstitel für Fachkräfte notwendig.

Soweit es sich bei ortsabwesenden Personen i. S. d. § 7 Absatz 4a SGB II um Asylberechtigte oder Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist handelt, sieht das Asylgesetz die Datenübermittlung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor, wenn diese Personen in das Herkunftsland i. S. d. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Asylgesetz gereist sind. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU wurde eine für die Träger der Grundsicherung maßgebliche korrespondierende Norm im Sozialgesetzbuch Zehntes Buch geschaffen.

Die fachlichen Weisungen zur Datenübermittlung der JC an die Ausländerbehörde wurden aufgrund der Änderungen in § 87 Aufenthaltsgesetz an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Für die Entscheidung, ob Leistungen bei einem Aufenthalt im Krankenhaus zu erbringen sind oder die Leistungsberechtigten an den Träger nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zu verweisen sind, erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der Prognoseentscheidung.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetzes waren Anpassungen für Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind, notwendig.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt



gez.
Unterschrift